

Statuten

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert.

| | | |
|------|---|----|
| I | Grundlagen | 2 |
| II | Mitgliedschaft | 3 |
| III | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| IV | Organisation | 5 |
| V | Finanzen | 8 |
| VI | Verwaltung..... | 9 |
| VII | Auflösung..... | 10 |
| VIII | Schlussbestimmungen..... | 10 |
| IX | Revisionen..... | 11 |

Statuten



I Grundlagen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee», nachstehend LGB genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Tübach, Kanton St. Gallen.

Artikel 2 Zweck

Die LGB hat zum Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen die Ausübung seiner Sportart zu ermöglichen.

Das Hauptgewicht liegt dabei auf:

- Erfassung und Förderung des Nachwuchses
- Wettkampftraining für Leistungssportler
- Training für Breitensportler
- Wettkampforganisation- und Durchführung
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

Artikel 3 Zugehörigkeit

Die LGB ist mit Stand März 2023 Mitglied von:

- Ostschweiz Athletics und damit Swiss Athletics
- Kreisturnverband Rheintal und damit St. Galler Turnverband sowie Schweizer Turnverband

und anerkennt die Statuten und Reglemente dieser Verbände.

Die LGB kann sich weiteren Fach- und Dachverbänden anschliessen, darüber entscheidet der Vorstand und orientiert die Mitgliederversammlung.

Artikel 4 Ethik

Die LGB setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Die LGB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Die LGB unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athleten, Coaches und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

II Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

Die LGB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder**
Unterteilt nach Altersklassen gemäss WO von Swiss Athletics
- **Ehrenmitglieder**
Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- **Passivmitglieder / Gönner / Lauffreund**
Wer die Bestrebungen der LGB fördern will.
- **Vorstand / Funktionäre**
Coaches und weitere Funktionäre

Artikel 6 Aufnahme

Als Mitglied kann unabhängig von Alter und Geschlecht jeder aufgenommen werden. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf schriftliches Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativer Mitarbeit.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt kann auf schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sämtliche Pflichten bleiben bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen.

Artikel 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen der LGB zuwiderhandeln, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekurs Recht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 9 Ansprüche

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statuten



III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10 Vorschriften

Statuten, Reglemente und Beschlüsse der LGB sind für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 11 Beiträge

Alle Mitglieder der in Artikel 6 dieser Statuten genannten Kategorien bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag der LGB. Ausgenommen davon sind die Kategorie Ehrenmitglieder sowie Vorstand / Funktionäre.

Artikel 12 Aktive Teilnahme

Jedes Aktivmitglied kann verpflichtet werden, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen (Trainingsstunden, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Versammlungen usw.).

Grundsätzlich gilt für Aktivmitglieder eine Verpflichtung an Veranstaltungen mitzuhelfen. Dies wird durch das Helferreglement der LGB geregelt. Nicht erwähnte Spezialfälle werden durch den Vorstand geregelt.

Artikel 13 Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder ab dem 14. Altersjahr der in Artikel 6 dieser Statuten genannten Kategorien, ohne die unten ausgenommenen, sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 14 Anträge

Sämtliche stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Artikel 15 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.
Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV ist obligatorisch.

IV Organisation

Artikel 16 Organe

Die Organe der LGB sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

Artikel 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der LGB.

Sie wird durch den Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr im ersten Quartal einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Weg durchgeführt werden falls es die Umstände erfordern.

Ort und Datum sowie die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Einladung auf elektronischem Weg gilt als gültig zugestellt.

Artikel 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist auch dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder der LGB dies schriftlich verlangen. Die Fristen sind dabei die gleichen (Traktanden & Einladung) wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Artikel 19 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahlen (Präsident / Vorstand / Revisoren) / Abwahl
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Statuten



Artikel 20 Statutenänderung

Über Statutenänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur betreffenden MV mitgeteilt wurde. Änderungen der vorliegenden und Genehmigung neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden notwendig, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der MV durch Stichentscheid.

Artikel 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Artikel 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Vorstandes zwei Jahre. Sie können jeweils wiedergewählt werden.

Artikel 24 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Artikel 25 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der LGB nach aussen
- Handhabung der Statuten
- Technische und administrative Führung der LGB
- Erlassen und abändern der Reglemente
- Ernennen von Funktionären und Einsetzen von Spezialkommissionen
- Verwalten des Vermögens der LGB
- Erstellen und überwachen des Budgets
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Ausschluss von Mitgliedern

Statuten



Artikel 26 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit dem Präsidenten oder mit dem Vizepräsidenten kollektiv zu zweien rechtsgültig für die LGB. Im Übrigen ist ein Vereinsfunktionär auf jeder Stufe innerhalb seines Verantwortungsbereiches gemäss Pflichtenheft zeichnungsberechtigt.

Artikel 27 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle, welche die Bilanz und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag zu stellen haben.

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Verantwortlichen Finanzen Einsicht zu nehmen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 28 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen, Fach- oder Projektgruppen einsetzen.

Statuten

V Finanzen



Artikel 29 Allgemeines

Der Finanzchef koordiniert das Rechnungs- und Versicherungswesen des Vereins. Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget und einen Antrag über die Mitgliederbeiträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor.

Artikel 30 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 31 Einnahmen

Die Einnahmen der LGB bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Zuwendungen von Gönner und Sponsoren
- J&S Beiträgen
- Weiteren Einnahmen

Artikel 32 Ausgaben

Die Ausgaben richten sich nach dem Budget und bestehen im Wesentlichen aus:

- Verbandsabgaben
- Trainings- und Wettkampfbetrieb (Startgelder)
- Beiträge
- Entschädigungen
- Anschaffungen
- Veranstaltungen

Artikel 33 Spesen- und Entschädigung

Spesen und Entschädigungen werden im Rahmen des Spesen- und Entschädigungsreglement ausbezahlt.

Artikel 34 Haftung

Die LGB haftet ausschliesslich nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zur Höhe der aktuellen Jahresbeiträge.

Statuten

VI Verwaltung



Artikel 35 Protokoll

Über Beschlüsse an der Mitgliederversammlung sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 36 Reglemente

Die folgenden Reglemente ergänzen die Statuten verbindlich und dürfen diesen nicht widersprechen:

- Helferreglement
- Spesen- und Entschädigungsreglement
- Reglement Datenschutz

Der Vorstand erlässt die Reglemente und kann diese jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

Artikel 37 Archiv

Die wesentlichen Akten der LGB (z.B. Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen etc.) sind zu archivieren und zugänglich zu machen. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Artikel 38 Datenschutz und Sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein im Reglement Datenschutz.

Statuten



VII Auflösung

Artikel 39 Allgemein

Die Auflösung der LGB kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 40 Aktiven

Bei einer Auflösung der LGB geht deren Inventar und deren Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten treuhänderisch an die Betriebskommission der Sport- und Erholungsanlage Kellen Tübach, bis ein neuer Verein gegründet wird mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee vom 17. März 2023 genehmigt und per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2012

Tübach, 17. März 2023

Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee

Vizepräsident

Aktuar



Serge Bosshard



Paul Ricklin

Statuten



IX Revisionen

3. Revision: komplette Überarbeitung auf Grund von Änderungen im Mitglieder-Wesen sowie dem Ethik Statut.
Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2023
Genehmigt am 27. April 2023 vom SGTV
In Kraft seit dem 01. Mai 2023
2. Revision: komplette Überarbeitung auf Grund Beitritt zum SGTV
genehmigt im Januar 2012 vom SGTV
Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2012
In Kraft seit dem 23. März 2012
1. Revision: genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2011
In Kraft seit dem 25. März 2011
1. Ausgabe: genehmigt an der Gründungsversammlung vom 22. März 2002
In Kraft seit dem 1. April 2002